Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

Erklärung zu „De-minimis“-Beihilfen

1. **Antragsteller: _____**

2. **Angaben zu anderen beantragten Beihilfen**

   - Über die hiermit beantragte Beihilfe hinaus wurde bisher **keine andere Beihilfe**
     im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU, Reihe L vom 15. Dezember 2023) beantragt, bewilligt oder gewährt.

   - Es wurden **bereits folgende** unten spezifizierte andere Beihilfe(n) beantragt, bewilligt oder gewährt:

     Beihilfe(n) in einem Zeitraum von drei Jahren auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU, Reihe L vom 15. Dezember 2023):

Datum der Bewilligung und Zuwendungsgeber	Vorgangsnummer / Aktenzeichen	Art der Beihilfe (Direktzuschuss, Kredit, Sachleistung etc.)	Wert der Beihilfe (Euro)

Summe der Beihilfen:			

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist die Förderung auf maximal 300 000 Euro je Antragsteller begrenzt.

Eine Kumulierung ist unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelungen gem. Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zulässig.